

Funktionen des Wechsels

Zahlungsmittel	Kreditmittel	Sicherungsmittel
<p>Mit einem Wechsel kann eine Schuld beglichen werden.</p> <p>Der Wechsel ist kein gesetzliches Zahlungsmittel, sondern ein Geldersatzmittel (Geldsurrogat), d.h. erst durch die Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen erlöschen die Schuldverhältnisse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Kunde (Bezogener) bezahlt mit Hilfe des Wechselgeschäfts seinem Lieferer (Aussteller) die von ihm bezogenen Waren. • Der Aussteller als Kunde bezahlt mit dem Akzept seines Kunden eine Warenlieferung seines Lieferers (Wechselnehmer / Remittent). 	<p>Mit dem Wechsel können Kredite gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lieferer (Aussteller) gewährt dem Käufer (Bezogener) einen Liefererkredit bis zum Verfalltag des Wechsels. Die Zinsen dafür (Diskont) trägt der Bezogene. • Durch den Verkauf des Wechsels an ein Kreditinstitut erhält der Wechseleinreicher den Barwert (= Wechselsumme – Diskont) bereits vor dem Verfalltag. Er erhält einen Bankkredit vom Ankauf- bis zum Verfalltag. 	<p>Wechselforderungen können schnell und sicher eingezogen werden aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Abstraktheit des Wechsels • der Haftung der Wechselbeteiligten • der Besonderheiten der Wechselklage. <p>Abstraktheit D.h. die Wechselforderung ist losgelöst vom Grundgeschäft. Z.B. kann die Bezahlung des Wechsels durch den Bezogenen nicht mit dem Verweis auf eine Schlechtleistung bei der Warenlieferung verweigert werden.</p> <p>Haftung D.h. alle Personen, die den Wechsel unterschrieben haben, haften für die Einlösung: „Wer schreibt, der bleibt!“. Kann der Bezogene am Verfalltag nicht zahlen, dann kann der letzte Wechselinhaber auf seine „Vormänner“ Rückgriff (Regress) nehmen.</p> <p>Wechselklage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Einlassungsfristen (Zeit zwischen Klagezustellung und Verhandlungstermin) • Urkundenprozess (Nur Urkunden, wie Wechsel- und Protesturkunde sind als Beweismittel zugelassen.) • Einwendungen des Beklagten können sich nur auf die Urkunden beziehen (z.B. Fälschung der Unterschrift). • Das Urteil ist sofort vollstreckbar.